

MARKT BISSINGEN

Quelle: Bayernatlas.de

Markt Bissingen

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am

Satzungsbeschluss

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 1|24

Inhalt

A. \	Verfahrensvermerke	Seite 3
В. І	Rechtsgrundlagen	Seite 5
C. 9	Satzung	
2. 3. 4. 5.	Bestandteile Geltungsbereich Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Hinweise und Empfehlungen In-Kraft-Treten der Satzung	Seite 6 Seite 6 Seite 7 Seite 11 Seite 13 Seite 17
D. I	Begründung	
9. 10. 11. 12.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte Geltungsbereich und Plangebiet Anlass und Notwendigkeit der Planung Planungsrechtliche Grundlagen Verfahren Denkmalschutz Natur- und Landschaftsschutz Hochwasserschutz Baugrund Altlasten Immissionsschutz Erschließung Inhalt der Planung Festsetzungen Grünordnung Flächenbilanz Bodenordnung und Kosten	Seite 18 Seite 19 Seite 19 Seite 20 Seite 21 Seite 22 Seite 22 Seite 22 Seite 22 Seite 23 Seite 24 Seite 24

Planzeichnungen

Plangrundlagen: Bayerische Vermessungsverwaltung

1. Planzeichnung Einbeziehungssatzung



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am

Satzungsbeschluss am _____

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 2|24

A. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in der Sitzung vom 12.11.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Leiheim Nordost" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am ______ ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 2 (1) BauGB).

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 12.11.2024 hat in der Zeit vom ______ bis _____ stattgefunden (§ 4 (2) BauGB, § 13 (2) BauGB, § 34 (6) BauGB).

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 12.11.2024 ist in der Zeit vom ______ bis _____ öffentlich auslegt worden (§ 3 (2) BauGB, § 13 (2) BauGB, § 34 (6) BauGB).

Satzungsbeschluss

Fassung vom 12.11.2024, redaktio , als Satzung beschlo	nell geändert am ssen (§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3
BauGB).	
Dissingen	
Bissingen, den	Herreiner, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in der Sitzung vom ______ die Einbeziehungssatzung in der



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand	12.11	.2024	,
redaktione	ell geä	ndert	am

Satzungsbeschluss am

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 3|24

Ausfertigung

Die	Einbeziehungssatzung	"Leiheim	Nordost"	wurde	ausgefe	er-
tigt	am					

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbeziehungssatzung mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Marktgemeinderats übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Bissingen,	
den	Herreiner, 1. Bürgermeiste

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Sie wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bissingen,	
den	Herreiner, 1. Bürgermeister



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 4|24

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB

Planzeichenverordnung PlanzV

Bayerische Bauordnung BayBO

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG

Gemeindeordnung GO für den Freistaat Bayern

- in den jeweils geltenden Fassungen -

sowie

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) BauNVO



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024,
redaktionell geändert am

Satzungsbeschlus	S
am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 5|24

C. Satzung

Die Marktgemeinde Bissingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 BauGB, der BauNVO, des Art. 81 BayBO, des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und des Art. 23 GO, in den jeweils geltenden Fassungen, den

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

als Satzung.

1 Bestandteile

Die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost" besteht aus der Planzeichnung des Büros blatter • burger GbR, 89423 Gundelfingen, Ingo Blatter, Dipl.Ing. FH Architekt und Stadtplaner BYAK BDB, Hauptstraße 43, 89423 Gundelfingen, in der Fassung vom 12.11.2024, redaktionell geändert am _____, und aus dieser Satzung.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 156 (Teilfläche), Gemarkung Unterringingen, und ergibt sich aus der Planzeichnung in der Fassung vom 12.11.2024, redaktionell geändert am



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024,
redaktionell geändert am
Satzungsbeschluss am

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 6|24

3 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 3.1 **Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO
- 3.1.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Grundflächenzahl **0,3** (GRZ, als Obergrenze)

3.1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Wandhöhe

Wandhöhe ist das Maß von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK FFB) bis zur Schnittkante der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand

6,70 m (als Höchstmaß)

Die zulässige Wandhöhe gilt auch für Zwerch- und Quergiebel.

Gesamthöhe

Gesamthöhe einschließlich Dach ist das Maß von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK FFB) bis zum oberen Abschluss des Daches

- Gesamthöhe 11,0 m (GH, als Höchstmaß),
 bei steil geneigten Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 35°
- Gesamthöhe **9,0 m** (GH, als Höchstmaß), bei flach geneigten Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 35°



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

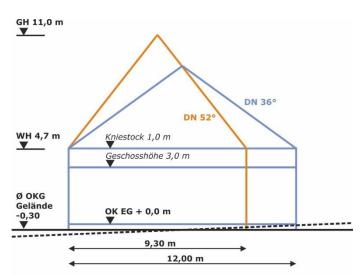
Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

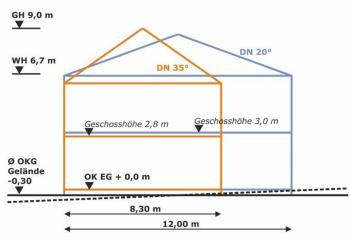
Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 7|24



Beispielgebäude steil geneigtes Dach (DN mehr als 35°)



Beispielgebäude flach geneigtes Dach (DN bis 35°)

3.2 Abstandsflächen

§ 9 (1) Nr. 2a BauGB

Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der BayBO, in der zum Zeitpunkt des Einreichens des Bauantrages oder der Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung gültigen Fassung.

3.3 Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Niederschlagswasser soll über geeignete Einrichtungen (z.B. Mulden, Rigolen oder Sickerschächte) auf dem eigenen Grundstück versickert werden, soweit die Baugrundverhältnisse eine Versickerung zulassen.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024,	
redaktionell geändert am	ı

Satz	ungsbeschluss
am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 8|24

3.4 Baum- und Strauchpflanzungen

§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

Von den Standorten der festgesetzten Bäume und Sträucher in der Planzeichnung kann geringfügig abgewichen werden.

3.4.1 In den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind je Grundstück mindestens zwei Obstbäume oder ein äquivalentgleicher Laubbaum gemäß nachfolgender Artenempfehlung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Anpflanzung von Obstgehölzen mit Wurzelballen, Mindeststammumfang von 10-14 cm, vorzugsweise regionaltypische Streuobstsorten aus gebietsheimischer Herkunft

Artenempfehlung Obstgehölze:

Apfel ,Bittenfelder'

Apfel ,Brettacher'

Apfel ,Börtlinger Weinapfel'

Apfel, Hauxapfel'

Apfel ,Jakob Fischer'

Apfel ,Kaiser Wilhelm'

Apfel ,Pfaffenhofer Schmelzling'

Apfel ,Riesenboiken'

Apfel ,Rosentaler Apfel'

Apfel ,Rote Sternrenette'

Apfel ,Kesseltaler Streifling'

Apfel ,Schöner aus Gebenhofen'

Birne ,Ulmer Butterbirne'

Birne ,Gelbmöstler'

Birne , Weißenhorner Birne'

Birne ,Schweizer Wasserbirne'

Äquivalentgleich kann pro Parzelle ein Einzelbaum Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung] als Hochstamm mit Wurzelballen und einem Mindestumfang von 14-16 cm gestellt werden.

Artenempfehlung Laubbäume:

Acer campestre Feldahorn
Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Fraxinus ornus Blumen-Esche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Sorbus aucuparia Eberesche



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024,
redaktionell geändert am

Satzungsbeschlus	9
am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 9|24

3.4.2 Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind zudem entsprechend der Planzeichnung Anpflanzungen mit Sträuchern und Einzelbäumen Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung, Artenempfehlung gemäß Nr. 3.4.1] zu anzulegen. Für gebietsheimische Herkunft der Sträucher ist Sorge zu tragen.

> Sträuchgehölze als verpflanzte Wurzelware, Str2xv 60-100 cm, aus gebietsheimischer Herkunft

Artenempfehlung Sträucher

Amelanchier ovalis Cornus mas Cornus sanguinea Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Mespilus germanica

Rose canina Rose Marguerite Hilling Pillnitzer Vitaminrose

Ribes rubrum Ribes nigrum

Salix purpurea Viburnum lantana Viburnum opulus

Echte Felsenbirne Kornelkirsche Roter Hartriegel Pfaffenhütchen Gem. Liguster

Mispel Hundsrose Parkrose Parkrose

Rote Johannisbeere Schwarze Jonannisbeere

Purpurweide

Wolliger Schneeball Gew. Schneeball

Alternativ kann eine zumindest 2-reihige, durchgängige Hecke mit Sträuchern und Einzelbäumen Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung, Artenempfehlung gemäß Nr. 3.4.1] entlang der nördlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

3.5 Pflege | Unterhaltung

§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzungen z.B. gemäß einschlägiger DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten).

Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.

Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Gehölzarten und Mindestqualitäten zu verwenden.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024,
redaktionell geändert am

Sat	zungsbeschluss
am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 10|24

4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Art. 81 (1) Nr. 1 BayBO

4.1.1 Zulässige Dachformen und Dachneigungen (für Hauptdächer)

- Satteldächer	DN 15° - 52°
- Walmdächer	DN 15° - 35°
- Zeltdächer	DN 15° - 35°

Gebäude dürfen bis zu einem Umfang von höchstens 20 v.H. der überbauten Grundfläche auch mit anderen Dachformen (z.B. als Flachdach) ausgebildet werden.

4.1.2 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Die Summe ihrer Breiten darf die Hälfte der Gebäudelänge (Außenwand) je Dachseite nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen zu den seitlichen Außenwänden einen Abstand von mindestens 1,0 m und zum First einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

Hinweis: Querbauten wie z.B. Zwerch- und Quergiebel sind keine Dachaufbauten (vgl. Nr. 3.1.2. Wandhöhen).

- 4.1.3 Bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden sind auch andere Dachformen zulässig.

 Die Dachneigungen sind bis höchstens zur Dachneigung des Hauptgebäudes zulässig.
- 4.1.4 Grelle und leuchtende Farben (z.B. Farben RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4010, 6032, 6037 und 6038) sind für Dacheindeckungen und Fassadengestaltungen nicht zulässig.

Dacheindeckungen geneigter Dächer (DN $> 2^{\circ}$) sind in roten, braunen, grauen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Glasierte Ziegel sowie unbeschichteter Edelstahl (glänzende Oberfläche) sind nicht zulässig.

Begrünte Dächer sind zulässig.

Für untergeordnete Dachflächen und Nebenanlagen (Carports, Terrassenüberdachungen, Wintergärten o.ä.) sind auch transparente Dacheindeckungen zulässig (z.B. Glas, Doppelstegplatten, Lichtplatten).

Sichtbare Blockbohlenbauweise sind nicht zulässig.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

redaktionell geändert am	
J	Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am
	Satzungsbeschluss am

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 11|24

4.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten.

Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Schotter- und Kiesgärten mit mehr als 5 m² Fläche sind nicht zulässig. Traufstreifen entlang der Gebäudeaußenwände werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze vorrangig in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (Verwendung von Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasenlamellensteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit groben Fugen etc.).

Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindern (Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung etc.) sind unzulässig.

Baum- und Strauchpflanzungen sind entsprechend Nr. 3.4 vorzunehmen.

4.3 **Einfriedungen**

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m ab Oberkante angrenzender Straße, Gehweg oder Gelände zulässig. Hier sind keine geschlossenen Einfriedungen wie Mauern und keine durchgängigen Sockel zulässig.

Geschlossenen Hecken (z.B. Ligusterhecken) zu öffentlichen Verkehrsflächen sind dauerhaft auf eine Höhe von höchstens 1,00 m zu begrenzen.

Alle Einfriedungen müssen durchlässig für Kleintiere sein (Bodenabstand oder regelmäßige Öffnungen, Lichtmaß mindestens 15 cm).



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 12|24

5 Hinweise und Empfehlungen

5.1 **Bodendenkmäler**

Art.8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

5.2 **Wasserwirtschaft**

Die vorgegebenen Anschlusshöhen für Schmutz-, Mischoder Regenwasser sowie die örtliche Entwässerungssatzung sind zu beachten.

5.3 Immissionsschutz

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planungsbereich haben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben, sowie den landwirtschaftlichen Nutzflächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit "ländlichem Wohnen" vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung – Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr – auch vor 6.00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit, auch nach 22.00 Uhr zu dulden.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 13|24

5.4 Bepflanzungen|Eingrünungen

Bei Bepflanzungen sind die gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Grenzabständen von Pflanzen gemäß des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB, Art. 47-50) zu beachten.

Art. 47 (1) AGBGB:

"Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden."

Es wird darüber hinaus insbesondere auf die Art. 48 (1), 49 und 50 (2) AGBGB verwiesen.

5.5 **Umwelt- und Naturschutz**

Beleuchtungen sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetztes auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollision an Glasflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen werden empfohlen.

Literatur:

- "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung", Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherfragen
- "Vogelschlag an Glasflächen", Bayerisches Landesamt für Umwelt
- "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht", Schweizerische Vogelwarte u.a.
- "Gebäude Begrünung Energie, Potenziale und Wechselwirkungen",

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz. Bau und Reaktorsicherheit

5.6 **Regenerative Energien**

Bei der Ausrichtung und Gestaltung der Gebäude soll auf die Möglichkeit zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie geachtet werden.

5.7 Grund- und Oberflächenwasser

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert werden. Auch darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wasser nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (s. § 37 Abs. 1 WHG).



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 14|24

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser – vor allem bei Starkregen - sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Bei Hanglage können mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden. Das Hangwasser (interflow) ist schadlos abzuleiten und wieder zu versickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Einleitung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht. Ansonsten ist beim Landratsamt rechtzeitig eine Erlaubnis zu beantragen.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu: - bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind darüber hinaus gegebenenfalls weitere Vorschriften zu beachten.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-| Mischwasserkanal angeschlossen werden.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am
Satzungsbeschluss

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 15|24

5.8 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Sollte bei den Baumaßnahmen altlastenverdächtiger Bodenaushub, Abbruchmaterial oder sonstige Abfallablagerungen angetroffen werden, sind die zuständigen Behörden gem. BbodSchG i.V. BbodschV und BayBodSchG umgehend zu benachrichtigen. Bis zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung|Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Es wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmateriales geben, empfohlen. Um Qualitätsverluste vorzubeugen, sind Mieten bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen.

5.9 Empfehlungen zu den Pflanzgeboten

Pflanzgüte und Verfahren nach DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten und FLL \rightarrow Bereiche Landschaft.

Sicherstellung des Pflanzraumes: Für Bäume das 1,5-fache des Ballendurchmessers. Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, pflegen und vor Schädigung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

5.10 Empfehlungen und allgemeine Hinweise

- 5.10.1 Zur Vermeidung anlagenbedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- 5.10.2 Zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Grundwasserleiter sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 16|24

- die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- 5.10.3 Zur Verbesserung der wasserhaushaltlichen Bilanz sind örtliche Retentionsmaßnahmen einzubinden.
- 5.10.4 Die zulässigen baulichen Anlagen in der Fläche sind durch Eingrünung wirkungsvoll in die Landschaft einzubinden.
- 5.10.5 Die zulässigen baulichen Anlagen können zur Verringerung der Versieglung mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.
- 5.10.6 Wenn möglich soll der Dachbegrünung der Vorrang eingeräumt werden.
- 5.10.7 Dachbegrünung ist mit einer gebietsheimischen Kräuteransaat (100 % Kräuteranteil) 2 g|m 2 und 25 g|m 2 Sedumsprossen auszuführen.

6 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Einbeziehungssatzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Plan aufgestellt:
Gundelfingen, 12.11.2024, redaktionell geändert am
blatter • burger Büro für Hochbau, Städtebau und Projektmanagement



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand	12.	11.2	024	,
redaktione	ell g	eänd	dert	am

Satzungsbeschluss am

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 17|24

Begründung

1. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 156, Gemarkung Unterringingen, am nordöstlichen Rand des Bissinger Ortsteils Leiheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Durch die Einbeziehungssatzung wird Baurecht für den Neubau von etwa zwei (Einfamilien)wohnhäusern geschaffen.

2. Geltungsbereich und Plangebiet



Luftbild mit Grundstücksgrenzen Quelle: Bayernatlas.de | ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 156 (Teilfläche), Gemarkung Unterringingen. Das Gebiet liegt am nordöstlichen Rand des Bissinger Ortsteils Leiheim und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände steigt im Bereich der Bauparzelle von West nach Ost um ca. 5 m an und sowie um ca. 2 m von Süd nach Nord an. Es wird durch die angrenzenden Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Gebäude im Westen und Süden, die auf der anderen Seite der Erschließungsstraßen liegen, baulich geprägt. Im Norden und Osten schließt die offene, landwirtschaftlich genutzte Flur an.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

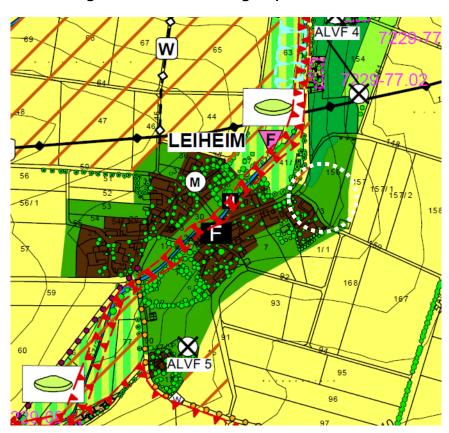
Seite 18|24

3. Anlass und Notwendigkeit der Planung

Anlass der Planung ist ein konkretes Bauvorhaben zum Neubau von Einfamilienwohnhäusern. Die Planung wird notwendig, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegenen Flächen zu schaffen.

Das Gebiet erscheint auf Grund der topografischen Bedingungen und durch die direkte Anbindung an den baulichen Bestand für die beabsichtigte Bebauung geeignet.

4. Planungsrechtliche Grundlagen | Verfahren



Ausschnitt Flächennutzungsplan ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bissingen stellt für den Planbereich selbst zwar "Grünflächen mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für den Verbund der Biotope" dar. Diese schließen jedoch im Süden unmittelbar an "Gemischte Bauflächen | Dorfgebiet" an. Innerhalb der "Grünfläche" befindet sich zudem im Westen bereits Bebauung. Auf Grund der Hangsituation und der damit verbundenen Höhenlage (Sichtbarkeit von Norden) ist zudem eine gute Einbindung in die Landschaft gewährleistet.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand	12.11.2024,	,
redaktione	ell geändert a	am

Satzungsbesc	hlus
am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 19|24

Der Erlass der Einbeziehungssatzung (mit Festsetzung zu Bepflanzungen) entspricht somit zwar nur bedingt der vorbereitenden Bauleitplanung des Marktes Bissingen, ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung jedoch vereinbar.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Einbeziehungssatzung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht.

Die Außenbereichsflächen, welche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

5. Denkmalschutz | Natur- und Landschaftsschutz | Hochwasserschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Denkmale oder Schutzbereiche. Im weiteren Umfeld liegen folgende Kartierungen vor:

Bodendenkmale

Aktennummer D-7-7229-0024 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. [ca. 250 m südöstlich des Plangebietes]

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.1

Baudenkmale

In Leiheim sind keine Baudenkmale kartiert. Die nächsten Baudenkmale finden sich in Unterringingen (Kirche mit Umfeld).

Natur- und Landschaftsschutz

Das FFH-Gebiet "Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach" befindet sich ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes und ist durch die bereits vorhandene Bebauung davon getrennt. Es wird durch die Planung nicht unmittelbar tangiert. Weitere Schutzgebiete und Biotope im Umfeld sind nicht kartiert.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

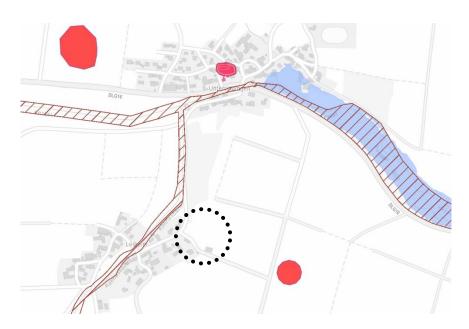
Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 20|24



Boden- und Baudenkmale | Biotope und Schutzgebiete | Überschwemmungsgebiete | Quelle: Bayernatlas.de | ohne Maßstab

Hochwasserschutz

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen sind im Umfeld nicht vorhanden.

6. Baugrund und Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besteht der Untergrund allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Altlasten, Altlastenverdachtsfälle oder schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch bisherige Nutzungen, Altablagerungen, Verfüllungen) sind nicht bekannt.

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.8



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 21|24

7. Immissionsschutz

Im Dorfbereich von Leiheim finden sich einzelne landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe (z.B. Autohandel), von denen Emissionen - v.a. Gerüche, Staub, Lärm - ausgehen. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Anschluss an ein Mischgebiet|Dorfgebiet, bei dem mit höheren Immissionen zu rechnen ist.

Außerdem schließen unmittelbar nördlich und östlich landwirtschaftliche genutzte Flächen an das Plangebiet an, bei denen ebenfalls mit typischen Immissionen aus der Bewirtschaftung zu rechnen ist.

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.3

8. Erschließung

Der Planbereich grenzt im Westen und Süden an vorhandene Straßen an, über die die Zufahrt und leitungsgebundende Erschließung erfolgen kann (Straßenzufahrt, Versorgungsleitungen für Wasser und Elektrizität, Abwasserentsorgung). Die ausreichende Erschließung ist somit grundsätzlich gegeben. Zu prüfen ist allerdings, ob die Straße ausreichend gewidmet ist oder ob es sich nur um einen Feldweg handelt. Gegebenenfalls kann die Gemeinde den Weg im notwendigen Umfang entsprechend widmen.

9. Inhalt der Planung

Durch die Planung wird das Gebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB einbezogen. Die Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB regelt sich damit - neben den Festsetzungen dieser Satzung - nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt. Die Art und das Maß der innerhalb der Einbeziehungssatzung zulässigen Vorhaben werden durch die umgebende Bebauung vorgegeben (Einfügekriterien gemäß § 34 BauGB). Somit gewährleistet die Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

10.Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stephan Herreiner -Am Hofgarten 1 86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 22|24

Die Satzung trifft für die Grundstücke im Wesentlichen Festsetzungen, die eine ausreichende Einbindung in die vorhandene Bebauung sicherstellt (v.a. Gebäudehöhen, Dach- und Fassadengestaltung, Einfriedungen).

Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die vor allem der Vermeidung und dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen (v.a. Begrenzung der Flächenversiegelung, Bepflanzungen, Umgang mit Wasser). Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen Beeinträchtigungen und zur Einbindung in die Landschaft werden die Belange des Naturund Landschaftsschutzes berücksichtigt.

Die Festsetzung einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,3) greift die lockere Bebauung in Leiheim auf, vermeidet somit eine zu dichte Bebauung in Ortsrandlage und begrenzt die Versiegelung auf ein verträgliches Maß:

- bei Grundstücksfläche 1.310 m²

- zulässige Grundfläche (bei GRZ 0,3) 393 m²

 zusätzliche GR gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen etc.)

196 m²

Die Festsetzung von Gebäudehöhen und Dachformen orientiert sich ebenfalls an der Umgebung. Die zulässige Wandhöhe von 6,70 m lässt zweigeschossige Gebäude zu.

Die Festsetzung zulässiger Höhe für Einfriedungen und Hecken entlang der Straße dient insbesondere der Vermeidung schluchtartiger öffentlicher Räume. Außerdem wird die Sicht bei der Ausfahrt aus dem Grundstück verbessert.

Weitere Festsetzungen, etwa zur Art der baulichen Nutzung, werden nicht getroffen. Falls notwendig, können entsprechende Auflagen im Zuge der Baugenehmigung erfolgen (Einfügekriterien gemäß § 34 BauGB).

11. Grünordnung

Die Bebauung des bislang unbebauten Plangebietes führt zwangsläufig zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Dafür werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt (analog "Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung" des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am	
Satzungsbeschluss am	

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 23|24

Die Festsetzung von Strauch- und Baumpflanzungen auf den auf privaten Grundstücken dient neben der Durchgrünung und Lebensraumverbesserung auch der kleinklimatischen Verbesserung sowie der ortsräumlichen Gestaltung und der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Die Anforderungen an die Ausbildung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen samt befestigter Flächen dienen insbesondere der Begrenzung der Bodenversiegelung und gewährleisten einen gewissen Luft- und Wasseraustausch.

Das Niederschlagswasser aus den Baugrundstücken soll nicht dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt, sondern versickert werden, soweit dies die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen. Dies dient nicht nur einer Entlastung der öffentlichen Abwassereinrichtungen, sondern auch dem Hochwasserschutz (Regenrückhaltung, insbesondere bei Starkregenereignissen) sowie der Grundwasserneubildung.

12.Flächenbilanz

Bauflächen (Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB) 2.111 m² 100,0 % Gesamtfläche Geltungsbereich 2.111 m² 100,0 %

13. Bodenordnung und Kosten

Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung oder Grenzregelungen) sind nicht erforderlich.

Durch die Planung entstehen - neben den Aufwendungen für die Durchführung des bauplanungsrechtlichen Verfahrens selbst - keine weiteren Kosten.

Zur Deckung der umlagefähigen Kosten für den Ausbau der straßenmäßigen Erschließung wie auch für Wasser- und Kanalanschlüsse werden im Übrigen Beiträge nach den entsprechenden Satzungen des Marktes Bissingen erhoben.



MARKT BISSINGEN

ENTWURF

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 12.11.2024, redaktionell geändert am
Catzungshasshluss
Satzungsbeschluss am

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR Hauptstraße 43 89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0 Fax: 09073 | 92 10 58-6 info@blatterburger.de www.blatterburger.de

Seite 24|24